

**Was Pflegeeltern
wissen sollten**

KVJS
Ratgeber



**Informationen für Personen,
die sich für die Aufnahme
eines Pflegekindes in
Vollzeitpflege interessieren**

Impressum

Herausgeber:

Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Öffentlichkeitsarbeit
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
www.kvjs.de

Verantwortlich:

Michael Riehle

Redaktion:

Annegret Graul, Julia Schernhammer, Eva Stritzinger

Gestaltung:

www.mees-zacke.de

Foto Titelseite:

Василь Івасюк - stock.adobe.com

Versand/Bestellung:

Ulrike Reindl
Telefon 0711 6375-469, Telefax 0711 6375-449
Ulrike.Reindl@kvjs.de

Druck:

Hausdruckerei KVJS
9. überarbeitete Auflage

Stand

Dezember 2024

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse. Der Begriff „Pflegeeltern“ wird in dieser Publikation synonym für alle Personen, die ein Kind im Rahmen der Vollzeitpflege betreuen, verwendet.

Inhaltsverzeichnis

4	Vorwort.
5	Was bedeutet eigentlich Vollzeitpflege?
7	In welcher Situation befinden sich Eltern, die ihr Kind in eine Pflegefamilie geben?
8	Was empfinden Eltern, wenn ihr Kind in einer Pflegefamilie leben soll?
9	Was empfindet ein Pflegekind bei der Trennung von seiner Familie?
10	Warum geben Eltern ihre Kinder zu Pflegefamilien?
11	Wie ist die soziale und psychische Ausgangssituation der Kinder?
12	Welche Voraussetzungen sollten Pflegeeltern mitbringen?
13	Wie arbeiten Pflegeeltern mit der Herkunftsfamilie zusammen?
14	Was sollten künftige Pflegeeltern bedenken?
16	Welche Aufgaben hat das Jugendamt?
18	Wie läuft die Vermittlung eines Pflegekindes ab?
19	Welche Vereinbarungen werden getroffen?
20	Wie hilft das Jugendamt Pflegefamilien, Kindern und Eltern?
21	Welche Rechte und Pflichten haben Pflegeeltern?
22	Welche finanziellen Leistungen können Pflegeeltern erwarten?
24	Was müssen Pflegeeltern sonst noch beachten?
26	Gesetzliche Bestimmungen, die für Pflegeeltern wichtig sein können.
34	Adressen und Telefonnummern der Jugendämter der Landkreise und Städte in Baden-Württemberg



Foto: © KVJS – Archiv

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII ist eine Form der Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses – das Kind oder der Jugendliche wird über Tag und Nacht von einer Pflegefamilie betreut und erzogen. Dabei kann es sich um eine zeitlich befristete Hilfe oder um eine auf Dauer angelegte Lebensform handeln. Pflegefamilien leisten somit im Rahmen der Vollzeitpflege einen wertvollen Beitrag zur Kinder- und Jugendhilfe. Ihr soziales und pädagogisches Engagement fördert zugleich den Zusammenhalt der Gesellschaft. Auch für die Kinder mit Behinderung ist die Betreuung in einer Pflegefamilie möglich. Grundlage hierfür ist § 80 SGB IX.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung nimmt die Vollzeitpflege eine Sonderstellung ein: Sie wird nicht in institutionellem Rahmen erbracht und die Pflegepersonen benötigen in der Regel keine berufliche Qualifikation als pädagogische Fachkraft. Die Erziehung in einer anderen Familie oder bei einer anderen geeigneten Person soll dem Kind oder Jugendlichen förderliche Beziehungsmuster bieten und damit die Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ermöglichen.

Auch Pflegefamilien sind heute mit gesellschaftlichen Veränderungsprozessen konfrontiert, in denen sie sich zurechtfinden müssen. Sie brauchen deshalb kompetente Beratung und intensive Unterstützung durch das Jugendamt. Um neue Pflegefamilien zu gewinnen und einheitliche Standards in der Pflegekinderhilfe in Baden-Württemberg zu schaffen, hat der KVJS die Arbeitshilfe „Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII“ erarbeitet. Der hier vorliegende KVJS-Ratgeber steht inhaltlich im Zusammenhang mit dieser Arbeitshilfe. Er richtet sich an die Jugendämter der Städte und Landkreise in Baden-Württemberg und möchte alle Personen ansprechen, die sich dafür interessieren, ein Pflegekind in ihre Familie aufzunehmen.

Die Broschüre gibt einen allgemeinen Überblick über die Situation von Eltern, Pflegekindern und Pflegefamilien. Für weitergehende Informationen und persönliche Beratungsgespräche stehen die Fachkräfte der Jugendämter gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind am Ende der Broschüre aufgelistet.

Kristin Schwarz
Verbandsdirektorin

Was bedeutet eigentlich Vollzeitpflege?

Pflegefamilien und Pflegepersonen können anderen Familien helfen, die in ihrer jeweiligen Lebenssituation Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder brauchen. Dabei werden vor allem zwei Formen von Pflegeverhältnissen unterschieden:

Wenn ein Kind in Kindertagespflege betreut wird, bringen die Eltern das Kind in der Regel am Morgen zur Pflegeperson und holen es am Nachmittag oder Abend wieder ab. Die Kindertagespflege kann eine Alternative oder eine Ergänzung für berufstätige Eltern zu einer Kindertagesstätte sein. Weitere Informationen über die Kindertagespflege können beim Jugendamt erfragt werden. In vielen Städten und Landkreisen gibt es auch Tagesmütter- beziehungsweise Tagespflegeelternvereine, an die sich interessierte Personen ebenfalls wenden können.

In welcher Situation befinden sich Eltern, die ihr Kind in eine Pflegefamilie geben?

Wenn Eltern sich entscheiden, ihr Kind für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer einer anderen Familie in Vollzeitpflege anzuvertrauen, so ist dies meistens eine Station auf einem längeren Weg. In der Regel kamen die Eltern nach einem längeren Prozess der Beratung und gegebenenfalls der Inanspruchnahme ambulanter Hilfemaßnahmen gemeinsam mit dem Jugendamt zu dem Ergebnis, dass dies derzeit die beste Hilfemöglichkeit für die Familie und das Kind ist.

In anderen Fällen haben die Eltern nicht selbst und freiwillig die Trennung von ihrem Kind beschlossen, sondern es wurde ihnen durch eine gerichtliche Entscheidung das Sorgerecht insgesamt oder Teile der elterlichen Sorge (z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht) entzogen. Dabei ist das Familiengericht zu der Auffassung gelangt, dass die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, das Kindeswohl sicherzustellen. Dies macht die Unterbringung außerhalb der Familie in einer Pflegefamilie erforderlich. Eine solche Maßnahme wird oft als kränkender Eingriff in das Leben der Familie erlebt.

Foto: © KVJS – Archiv

Diese Broschüre informiert dagegen über die Vollzeitpflege, bei der das Pflegekind über Tag und Nacht in der Pflegefamilie lebt. Fast immer bleiben Kontakte zu den Eltern des Kindes bestehen, in vielen Fällen soll das Pflegekind auch wieder zu ihnen zurückkehren. Da das Pflegekind nicht nur tages- oder stundenweise betreut wird, ist das Zusammenleben in der Pflegefamilie intensiver als bei Tagespflegeverhältnissen. Wenn Sie ein Kind in Vollzeitpflege aufnehmen, so haben Sie wahrscheinlich eine Reihe von Fragen, auf die Sie nachfolgend erste Antworten erhalten.

Rechtsgrundlagen für Vollzeitpflege

Es gibt mehrere Rechtsgrundlagen für eine Vollzeitpflege: Pflegekinder können

- auf der Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Eltern und Pflegeeltern in die Pflegefamilie kommen;
- im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII in die Pflegefamilie vermittelt werden;
- im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII bei geeigneten Pflegepersonen untergebracht werden oder
- im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen nach § 80 SGB IX in Pflegefamilien betreut werden.

In dieser Broschüre geht es vorrangig um Leistungen der Hilfe zur Erziehung auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches VIII, Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach § 33. Inhaltliche Aspekte haben jedoch weitgehend auch für Kinder mit seelischer, körperlicher und geistiger Behinderung Gültigkeit.



Was empfinden Eltern, wenn ihr Kind in einer Pflegefamilie leben soll?

Unabhängig davon, wie die Entscheidung zustande kam, ist die Situation für die Eltern des Pflegekindes schwierig und belastend. Häufig haben sie – manchmal unausgesprochen – Gefühle und Ängste wie:

- Warum sind wir nicht in der Lage, unser Kind ausreichend zu versorgen, zu fördern und zu erziehen?
- Wird sich unser Kind von uns entfremden? Werden wir immer weniger voneinander wissen, weil wir unsere alltäglichen Probleme und Freuden nicht mehr miteinander erleben können und weil unser Kind wichtige Lebenserfahrungen und Entwicklungsschritte ohne uns macht?
- Wird die Pflegefamilie im Laufe der Zeit eine wichtigere Rolle im Leben unseres Kindes spielen als wir?
- Werden wir unser Kind verlieren, weil es eines Tages nicht mehr zu uns zurückkehren will?
- Was werden unsere Verwandten, Freunde, Nachbarn sagen, wenn unser Kind nicht mehr bei uns lebt? Werden sie uns nicht für schlechte Eltern oder Versager halten?
- Wie wird diese „neue Familie“ sein? Sind sie „bessere Eltern“ als wir und werden sie uns das spüren lassen?
- Wie wird unsere Familie ohne dieses Kind weiterleben?

Auch Wut auf die Pflegeeltern, die das Kind „wegnehmen“, kann hinzukommen. Wahrscheinlich können Sie dies nachvollziehen und sich vielleicht auch an eigene Lebenssituationen erinnern, in denen die Trennung von geliebten Personen (Partner, Eltern, Kinder, Verwandte, Freunde) bei Ihnen Unsicherheit, Trauer oder Versagensgefühle ausgelöst haben.



Foto: © KVJS – Archiv

Was empfindet ein Pflegekind bei der Trennung von seiner Familie?

Auch für das betroffene Kind bedeutet die Trennung von der Familie eine zutiefst verunsichernde Situation, in der es folgende – meist unbewusste – Gefühle und Gedanken haben kann:

- Ich bin schlecht und böse, deshalb geben meine Eltern mich zu anderen Leuten.
- Ich bin schuld an den Problemen, die es in unserer Familie gibt, deshalb werde ich jetzt bestraft und weggeschickt.
- Meine Eltern lieben mich nicht, sonst könnten sie sich nie von mir trennen.
- Über mein Leben bestimmen die Erwachsenen, ich bin ganz ausgeliefert und hilflos.
- Ich habe große Angst vor all dem Neuen, das auf mich zukommt: „Neue Eltern“, „neue Geschwister“, Schule, Freunde und vieles mehr.

Warum geben Eltern ihre Kinder zu Pflegefamilien?

Wir wollen einige Beispiele für Lebenssituationen schildern, in denen Eltern die Entscheidung treffen, ihr Kind in eine Pflegefamilie zu geben:

- Familien sind durch akut auftretende Krisen oder länger andauernde Probleme nicht in der Lage, ihren Kindern gerecht zu werden. Beispiele für solche Lebenssituationen sind etwa: Suchtprobleme der Eltern, psychische Belastung durch lang andauernde Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Tod von Familienmitgliedern, schlechte Wohnverhältnisse, psychische Erkrankungen, Haftstrafen von Vater oder Mutter, massive Beziehungsprobleme der Eltern, konfliktgeladene Trennungs- oder Scheidungssituationen, Überforderung in der Haushaltsführung, unlösbar erscheinende Konflikte zwischen Eltern und Kindern und vieles mehr. Oft häufen sich mehrere solcher Probleme zu einer für die Familie ausweglosen Situation.
- Eltern sehen sich durch die geistige, seelische oder körperliche Beeinträchtigung ihres Kindes nicht in der Lage, es angemessen zu erziehen und die notwendige Versorgung oder Förderung sicherzustellen. Dies kann auch bei Beeinträchtigungen durch chronische Erkrankungen bis hin zu Mehrfachbehinderungen und Palliativversorgungen der Fall sein.
- Mädchen und junge Frauen werden unerwartet oder ungewollt schwanger und entscheiden sich für das Kind, sind jedoch nicht in der Lage, es im erforderlichen Umfang zu betreuen, zu fördern und zu erziehen. Manchmal sind sie selbst noch nicht erwachsen und können der Rolle einer Mutter nicht gerecht werden. Sie sind oft mit vielen Problemen konfrontiert, wie unsichere Partnerschaft, ungesicherte finanzielle Verhältnisse, ungenügende Wohnverhältnisse, schwierige Arbeits- oder Ausbildungssituation. Die Verantwortung für das Kind überfordert sie, vielleicht weil sie selbst noch so viel erleben wollen und die Bedürfnisse des Kindes als „Fessel“ empfinden. Oder auch, weil sie aus Unsicherheit das Kind über- oder unterfordern, es überfürsorglich behandeln oder vernachlässigen und ihm keine Sicherheit geben können.

Vor diesem Hintergrund kann es auch zu Vernachlässigung und/oder körperlichen beziehungsweise seelischen Misshandlungen der Kinder kommen. Sie sind meist Ausdruck und Folge von extremer Hilflosigkeit und Überforderung der Eltern. Auch Kindeswohlgefährdungen durch sexuelle Gewalt können ein Grund für die Unterbringung in einer Pflegefamilie sein.

Wie ist die soziale und psychische Ausgangssituation der Kinder?

Die im vorhergehenden Abschnitt beschriebenen Ausgangssituationen der Herkunftsfamilien führen dazu, dass die betroffenen Kinder oft Verhaltensmuster entwickelt haben, die ihnen helfen, mit ihrer Situation zurechtzukommen, die jedoch für ihre weitere Entwicklung und ihr Zusammenleben mit anderen Menschen problematisch und schwierig sind. Beispiele für solche Schwierigkeiten sind:

- Unsicheres Bindungsverhalten: Viele Pflegekinder haben Probleme damit, enge Bindungen einzugehen, weil sie in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht haben, dass man sich auf die Beziehungen zu anderen Menschen nicht verlassen kann. Solche Kinder können dann fast „zuwendungssüchtig“ sein, sie „kleben“ förmlich an den Erwachsenen und wollen keine Sekunde alleine sein. Sie gehen auch auf fremde Erwachsene ohne Distanz zu und suchen Körperkontakt. Selbst auf kleinere Zurückweisungen können sie mit Angst oder Aggression oder Symptomen wie Einnässen, Nägelkauen, Ess- und Schlafstörungen reagieren.
- Andere Kinder lassen niemanden an sich herankommen aus Angst, wieder die Erfahrung des Zurückgewiesen- oder Verlassenwerdens machen zu müssen; sie legen sich einen „Abwehrpanzer“ gegen die Außenwelt zu. Insbesondere ältere Kinder oder Jugendliche können oder wollen sich nicht erneut in eine Eltern-Kind-Beziehung begeben. Oft können sie Nähe nicht ertragen, lehnen Liebesbeweise ab und stellen Erwachsene durch provozierendes Verhalten immer wieder auf die Probe, ob sie auch wirklich zu ihnen halten.
- Manche Kinder entwickeln aus ihrer tiefen Unsicherheit heraus ungewöhnliche Verhaltensweisen, die für die Umwelt schockierend sein können. So „horten“ sie zum Beispiel Lebensmittel und verstecken sie für „Notfälle“; sie stehlen in Läden und in der Familie; sie denken sich Geschichten aus, die nur in ihrer Phantasie stattfinden.
- Viele Kinder sind in ihrer Entwicklung verzögert, das bedeutet, sie haben Fähigkeiten noch nicht entwickelt, die andere Kinder ihres Alters beherrschen. Das betrifft zum Beispiel die Sprachentwicklung, die motorische Entwicklung oder die Körperpflege.
- Auch die körperliche Gesundheit der Kinder kann durch mangelnde Versorgung, Vorsorge oder Behandlung eingeschränkt sein.



Foto: © KVJS – Archiv



Foto: © Annett Seidler - stock.adobe.com

Welche Voraussetzungen sollten Pflegeeltern mitbringen?

Um ein Pflegekind aufzunehmen, ist keine pädagogische Berufsausbildung erforderlich. Neben der persönlichen Eignung stellt die familiäre Situation einen wichtigen Aspekt bei der Auswahl von Pflegeeltern dar. Dabei sind sowohl die innerfamiliären Beziehungen als auch das soziale Netzwerk von potenziellen Pflegeeltern zu beachten. Kinder und Jugendliche wachsen heute in einer Zeit mit vielfältigen Lebensentwürfen, sich wandelnden Familienformen und Lockerungen in verwandtschaftlichen und nachbarschaftlichen Einbindungen auf.

Grundsätzlich können verheiratete und nicht verheiratete Paare, gemischt- und gleichgeschlechtliche Paare, aber auch Einzelpersonen (mit oder ohne eigene Kinder) Pflegepersonen werden. Auch verwandte Personen – Großeltern, Onkel, Tanten, Geschwister usw. – können in Frage kommen. Die Erfahrungen zeigen, dass es in der Regel sinnvoll ist, wenn der Altersabstand zwischen Pflegepersonen und Pflegekind einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entspricht. Die leiblichen Kinder und das Pflegekind sollten altersgemäß und persönlich zueinander passen. Wichtig sind auch die Freude am Zusammenleben mit Kindern, die Fähigkeit und der Wunsch, Liebe entgegenzubringen, erzieherische Erfahrungen und Fähigkeiten, Geduld, Zeit und Belastbarkeit.

Genauso wie bei eigenen Kindern sollen Pflegeeltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Pflegekindes zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten berücksichtigen. Auch gilt es, die Kinderrechte zu beachten. Insbesondere bei geistig, seelisch oder körperlich beeinträchtigten Kindern sollten die Pflegepersonen über die Kompetenzen verfügen, das Kind entsprechend seiner besonderen Bedürfnisse versorgen, betreuen und erziehen zu können, sowie eine umfassende Kooperationsbereitschaft mit Fachdiensten mit sich bringen.

Eine weitere Voraussetzung für Pflegefamilien ist, dass diese in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, die frei von stark belastenden finanziellen Verpflichtungen sind. Die Wohnung sollte groß genug sein, damit das Pflegekind seinen Platz finden kann.

Wie arbeiten Pflegeeltern mit der Herkunftsfamilie zusammen?

Die Zusammenarbeit von Pflegeeltern und Herkunftsfamilie zum Wohl des Kindes beziehungsweise des/der Jugendlichen ist gesetzlich vorgeschrieben und wird durch das Jugendamt gefördert und unterstützt. Von besonderer Bedeutung sind eine positive Grundeinstellung gegenüber den Eltern des Pflegekindes und die Bereitschaft, mit ihnen vertrauensvoll umzugehen. Pflegekinder sollten die Möglichkeit haben, wieder zu ihrer Familie zurückzukehren. Auch während des Lebensabschnitts, den sie bei der Pflegefamilie verbringen, und auch wenn keine Rückkehr zu den Eltern möglich ist, sollen die Beziehungen zu den Eltern erhalten und gefördert werden. Dies betrifft ebenso die Bindung zu Geschwisterkindern. Dies kann durch Besuche der Eltern und ggf. der Geschwister in der Pflegefamilie oder durch Wochenend- oder Ferienaufenthalte des Pflegekindes bei seinen Eltern erfolgen. Pflegeeltern sollten versuchen, die Eltern zu verstehen und für deren Probleme Verständnis entwickeln.

Besuchskontakte zwischen dem Kind und seinen Eltern können bei begründetem Bedarf neben der Pflegeperson auch von einer kompetenten Fachperson begleitet werden. Es gibt auch Fälle, bei denen es sich zeigt, dass das Kind seinen dauerhaften Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie haben wird und eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht mehr möglich ist. Hier muss es Ziel der Pflegeeltern sein, dem Kind zu helfen, seine Verunsicherung zu bewältigen, ihm einen geschützten Raum zu bieten und die Vergangenheit in sein Leben zu integrieren.

Die Pflegeeltern müssen ihm helfen, sein Selbstwertgefühl zu erhalten und zu entwickeln – sowie möglichst weiter Kontakt zur Herkunftsfamilie zu halten. Gleichgültig, ob ein Pflegekind wieder zurückkehren kann oder auf Dauer bei seiner Pflegefamilie bleibt, es ist immer ein Kind „mit zwei Familien“. Es muss sich in seiner neuen Umgebung zurechtfinden und lernen, die neuen Erfahrungen mit dem bisher Erlebten in Einklang zu bringen. Es geht neue Beziehungen ein, hat aber auch Bindungen an sein Elternhaus. Das Kind kann dadurch verunsichert sein. Pflegeeltern müssen die Bindungen, Erfahrungen und die bisherige Entwicklung des Kindes anerkennen. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, kann das Pflegekind sich positiv mit seiner Vergangenheit, seiner Gegenwart und seiner Zukunft identifizieren. Selbst wenn die Eltern das Kind misshandelt oder sexuell missbraucht haben, sollte es sich damit seinem Entwicklungsstand entsprechend auseinandersetzen, weil auch diese Erfahrungen Teil seiner Geschichte und seiner Identität sind. Hierzu braucht das Kind fachliche Begleitung sowie die aktive Unterstützung der Pflegeeltern in besonderem Maße.



Foto: © KVJS – Archiv

Was sollten künftige Pflegeeltern bedenken?

Pflegekinder werden von sozialpädagogischen Fachkräften der Jugendämter vermittelt. In ausführlichen Vorgesprächen mit der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes werden alle Informationen vermittelt, die Pflegepersonen für ihre Entscheidung, ob sie sich für die Aufnahme eines Pflegekindes bewerben wollen, benötigen. Hierbei sollte insbesondere auch besprochen werden, welche Veränderungen sich in ihrer Familie durch die Aufnahme eines Pflegekindes ergeben können.

Das Hinzukommen eines neuen Familienmitglieds, wie es zum Beispiel auch die Geburt eines weiteren Kindes darstellen würde, bewirkt grundsätzlich, dass sich die Beziehungen und Rollen aller Familienmitglieder verändern. Man kann sich das so anschaulich wie ein Mobile vorstellen: Immer wenn ein Teil hinzugefügt oder weggenommen wird, müssen die anderen Teile einen neuen Platz finden, damit das Gleichgewicht erhalten bleibt.

Mit folgenden möglichen Veränderungen in der Familie ist zu rechnen:

- Eifersuchsreaktionen der Kinder oder auch des Partners/der Partnerin, wenn sich zunächst fast alles um das neue Familienmitglied dreht.
- Möglicherweise werden Alltagsabläufe und „Familienregeln“ in Frage gestellt, weil das Pflegekind seine eigenen – vielleicht ganz anderen – Erfahrungen mitbringt.
- Die Familie muss mit ungewohnten Verhaltensweisen des Pflegekindes umgehen lernen.
- Die Pflegepersonen müssen gegebenenfalls medizinische Versorgung in den neuen Familienalltag integrieren und möglicherweise Einschränkungen in der Freizeitgestaltung auf sich nehmen.
- Pflegefamilie zu werden, bringt immer auch eine gewisse Öffnung des privaten Bereichs nach außen mit sich, insbesondere durch regelmäßige Kontakte mit den Fachkräften des Jugendamtes und mit den Eltern.

Das Zusammenleben mit einem Kind, das aus einer anderen Familie stammt, kann auch eine Bereicherung für die ganze Familie bedeuten. Langjährige Pflegefamilien erzählen beispielsweise:

- „Es ist ein gutes Gefühl, einen jungen Menschen auf einem Teil seines Lebensweges zu begleiten und mitzuerleben, wie er sich entwickelt...“
- „Wir haben Liebe erfahren und gegeben und neue Erfahrungen in unserer Familie machen können...“

- „Durch den Kontakt zu den Eltern des Pflegekindes haben wir eine andere Lebenswelt kennengelernt und mehr Verständnis für die Schwächen und Probleme anderer Menschen entwickeln können...“
- „Die Gespräche mit „unserer“ Sozialarbeiterin haben uns in schwierigen Erziehungsfragen oft weiter geholfen...“

Austausch mit Pflegeeltern

Wenn Sie sich überlegen, ein Pflegekind in Ihrer Familie aufzunehmen, ist es oftmals nützlich, mit anderen erfahrenen Pflegeeltern zu sprechen, die Ihnen aus eigenem Erleben ihre Situation näher bringen. Die Fachkraft Ihres Jugendamtes kann Ihnen eventuell Kontakte zu erfahrenen Pflegeeltern oder bereits bestehenden Pflegeelterngruppen vermitteln.

Für Ihre Entscheidung ist es wichtig, dass Sie Ihre persönliche und familiäre Situation bedenken. Dazu gehören Ihre persönlichen Erfahrungen, Ihr Lebensstil, Ihre Werte und Normen und Ihre Vorstellungen von Familie und Erziehung. Bei diesen Überlegungen sollten Sie die Fachkraft einbeziehen. Denn diese sollte Sie soweit kennenlernen, um einschätzen zu können, ob Sie als Pflegefamilie geeignet sind und welches Kind in Ihre Familie passt.

Bei Ihrer Entscheidungsfindung kann Sie die Fachkraft Ihres Jugendamts aufgrund ihrer Erfahrungen beraten.

Die Entscheidung für die Aufnahme eines Pflegekindes sollte von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden. Es kann auch ratsam sein, häufige oder wichtige Kontaktpersonen Ihrer Familie, wie Verwandte und Freunde, vorher zu informieren und deren Einstellung zu Pflegekindern zu erfragen. Bitte befassen Sie sich auch damit, was es für Sie bedeutet, dass das Pflegekind möglicherweise wieder zu seiner Herkunftsfamilie zurückkehren wird. Sie werden miteinander eine wichtige, gemeinsame Zeit erleben und die Trennung kann Ihnen und Ihrer Familie möglicherweise schwer fallen. Auch das Pflegekind wird sich wahrscheinlich einerseits freuen, wieder „heimzukehren“, aber andererseits auch traurig sein, wenn es Sie verlässt.

Für Ihren Entscheidungsprozess sollten Sie sich so viel Zeit lassen, wie Sie benötigen und alle Fragen an die Fachkraft stellen, die Ihnen wichtig sind. In der Regel bietet das Jugendamt Vorbereitungskurse oder Gruppentreffen für Pflegeeltern und Interessierte an.

Welche Aufgaben hat das Jugendamt?

Hilfeplanung

Vor der Vermittlung eines Pflegekindes hat das Jugendamt zunächst die Aufgabe, die Eltern und das Kind zu beraten. Unterstützende Angebote sollen helfen, Probleme innerhalb der Familie zu bewältigen. Wenn familienunterstützende Angebote nicht ausreichen, wird in Gesprächen mit der Familie geklärt, ob Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie für die Entwicklung des Kindes geeignet und notwendig ist und die sogenannte Hilfeplanung eingeleitet. Die Hilfeplanung ist ein fachliches Steuerungselement für Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII und soll die betroffenen Kinder und ihre Familien unterstützen, ihre selbst gesteckten Ziele mit der Hilfe von Jugendamt, freien Trägern, Pflegefamilie etc. zu erreichen. Die Steuerungsverantwortung und Federführung liegt dabei beim für die Hilfgewährung zuständigen Jugendamt. Die Hilfeplangespräche finden in regelmäßigen Abständen und unter Einbezug aller Beteiligten, das heißt Kind oder Jugendlichen, Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, Pflegeeltern, Jugendamt und gegebenenfalls anderer Fachpersonen und Vertrauenspersonen des Pflegekindes, statt.

Wenn ein Pflegekind durch die Vermittlung eines freien Trägers der Jugendhilfe oder aufgrund persönlicher Kontakte im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in eine Pflegefamilie kommen soll, ist das Jugendamt unbedingt vor der Aufnahme des Kindes einzubeziehen. Das Jugendamt ist zur Übernahme von Aufwendungen, wie dem mit einer formellen Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege einhergehenden Pflegegeld für Pflegepersonen, nur verpflichtet, wenn es vor der Unterbringung des Kindes von dem Hilfebedarf Kenntnis erhalten hat und die Unterbringung in einer Pflegefamilie für die geeignete und notwendige Hilfe ansieht.

Lebt ein Kind im Rahmen von Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem SGB IX in einer Pflegefamilie, erfolgt die Steuerung der Hilfe durch die Eingliederungshilfe.

Eignungsüberprüfung

Im Zuge des Bewerbungsverfahrens muss das Jugendamt die persönliche Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern prüfen. Es darf kein Kind und keinen Jugendlichen an Personen vermitteln, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Misshandlungen rechtskräftig verurteilt worden sind.

Kinderschutz

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz regelt die Pflicht zur Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten, um die Rechte des Kindes sowie den Schutz vor Gewalt in Pflegeverhältnissen sicherzustellen. Das Jugendamt gestaltet ein individuelles Schutzkonzept unter Mitwirkung der Pflegeeltern und des Pflegekindes und informiert dieses über die persönlichen Rechte und Beschwerdemöglichkeiten. Zur Sicherstellung des Kinderschutzes ist im Einzelfall zu klären, ob die Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt am Ort der Pflegestelle erforderlich ist. Während des Pflegeverhältnisses hält das Jugendamt regelmäßig Kontakt mit der Pflegefamilie, um zu überprüfen, ob das Wohl des Kindes gewährleistet ist. Pflegefamilien müssen das Jugendamt über wichtige Ereignisse unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

Foto: © KVJS – Archiv



Wie läuft die Vermittlung eines Pflegekindes ab?

Wenn Sie zusammen mit der Fachkraft Ihres Jugendamtes zu der Entscheidung gekommen sind, ein Pflegekind in Ihre Familie aufzunehmen, werden Sie als Bewerber vorgemerkt. Die Fachkraft nimmt Kontakt zu Ihnen auf, wenn sie eine Pflegefamilie für ein bestimmtes Kind sucht. Da nicht jedes Kind in jede Familie passt, kann es unterschiedlich lange dauern, bis Sie angefragt werden.

Haben Sie Interesse an der Aufnahme dieses Kindes, sollten sich alle Beteiligten kennenlernen, um in Ruhe darüber zu entscheiden, ob sie sich vorstellen können, das Beziehungsverhältnis „Pflegefamilie – Pflegekind – Herkunftsfamilie – Jugendamt“ miteinander einzugehen. Die Fachkraft wird mit Ihnen allen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens ausführliche Gespräche führen, um eine gute Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Hierbei ist das Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten ein wichtiger Gesichtspunkt. Diese Zeit des Kennenlernens und der Entscheidungsfindung kann unter Umständen über einen längeren Zeitraum erfolgen. Oft ist es nützlich, wenn das zukünftige Pflegekind mit Ihnen ein Wochenende verbringt, damit Sie sich gegenseitig besser kennenlernen können. Wichtig ist auch, dass Sie ausführliche Informationen erhalten über

- das Kind, seine Vorgeschichte, seinen Entwicklungs- und Gesundheitszustand, sein Sozialverhalten und seinen derzeitigen Aufenthalt;
- die Herkunftsfamilie, soweit dies zum Verständnis des Kindes wichtig ist, und über Möglichkeiten der Zusammenarbeit insbesondere der Besuchskontakte;
- die Rechtslage (z. B. Sorgerecht, Umgangsrecht, Kinderrechte).



Foto: © alexsokolov - Fotolia

Welche Vereinbarungen werden getroffen?

Wenn fest steht, dass Sie ein bestimmtes Pflegekind aufnehmen werden, wird die Fachkraft zusammen mit Ihnen, der Herkunftsfamilie und auch mit dem Kind – soweit dies das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes ermöglichen – Vereinbarungen über die Ausgestaltung und Perspektivklärung des Pflegeverhältnisses treffen. Hierzu wird ein Hilfeplan erstellt, der regelmäßig fortgeschrieben wird. Die Hilfeplanung erfolgt in einer für die Beteiligten verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form. Zu den Vereinbarungen gehören beispielsweise Aussagen, welche Erziehungsziele mit dem Kind angestrebt werden sollen, welche Veränderungen bei der Herkunftsfamilie notwendig sind, damit das Kind wieder zu ihr zurückkehren kann und wie die Beteiligten zusammenarbeiten wollen. Festzuhalten ist auch, mit welchen Angeboten und in welchem Umfang sowohl Pflegefamilie als auch Herkunftsfamilie durch die Fachkräfte der Jugendämter unterstützt werden können. Außerdem sind Vereinbarungen über die Besuchskontakte mit den Eltern und dem Kind zu treffen. Zu überlegen ist auch, wie lange das Kind voraussichtlich in der Pflegefamilie lebt. Wenn abzusehen ist, dass sich die Entwicklungs- und Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie, die für eine Rückkehr erforderlich sind, über einen vertretbaren Zeitraum nicht nachhaltig verbessern werden, wird gemeinsam eine dem Wohl des Kindes förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive, z.B. in der Pflegefamilie, erarbeitet. Im Hilfeplan wird darüber hinaus auch die Höhe des monatlichen Pflegegeldes für die Pflegepersonen festgelegt.

Neben den Hilfeplanvereinbarungen sind der Abschluss eines Pflegevertrages zwischen Personensorgeberechtigten und Pflegefamilie sowie ein Vertrag zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Pflegepersonen und Jugendamt zu empfehlen.

Neben der Hilfeplanung für Hilfen nach dem SGB VIII ist bei Hilfen nach dem SGB IX die Eingliederungshilfe für die Erstellung und Fortschreibung des sogenannten Teilhabeplans zuständig.

Wie hilft das Jugendamt Pflegefamilien, Kindern und Eltern?

Während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses begleitet und berät die zuständige Fachkraft des Jugendamtes die Pflegeeltern, das Pflegekind und die Eltern. Das Jugendamt unterstützt die Eltern und Pflegeeltern beim Aufbau einer konstruktiven und kooperativen Zusammenarbeit. Die zeitliche und inhaltliche Intensität der Beratung kann sich während der Dauer des Pflegeverhältnisses verändern; oft ist der Bedarf an Absprachen und Beratungsgesprächen zu Beginn eines Pflegeverhältnisses größer und kann im Laufe der Zeit abnehmen. Viele Jugendämter bieten neben Einzelgesprächen auch Pflegeelterngruppen oder Informations- und Bildungsveranstaltungen an und laden Pflegefamilien zu Festen oder Ausflügen ein. Außerdem beteiligen manche Jugendämter freie Träger der Jugendhilfe an der Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien. Auch für Pflegekinder kann es Gruppenangebote geben.

Kommt es zu Konflikten zwischen Pflege- und Herkunftsfamilie, so hat das Jugendamt auch die Aufgabe, beiden Seiten beratend und vermittelnd zur Seite zu stehen.

Als Pflegeeltern übernehmen Sie eine wichtige Aufgabe der Jugendhilfe. Sie haben deshalb auch das Recht auf Beratung und Unterstützung in den Dingen, die Ihnen wichtig sind. Die Fachkräfte der Jugendämter sind immer bemüht, für Sie präsenre Ansprechpersonen zu sein.

Foto: © KVJS – Archiv



Welche Rechte und Pflichten haben Pflegeeltern?

Ganz unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage Pflegepersonen ein Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben, können sie vor der Aufnahme und während der Dauer der Pflege das Jugendamt für Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen. Wenn die Pflegepersonen nicht im Bereich des für die Hilfestellung fallzuständigen Jugendamtes wohnen, hat dieses dennoch eine ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Pflegeeltern haben die Aufgabe, das Pflegekind angemessen zu pflegen, zu erziehen und dem Einzelfall entsprechend den regelmäßigen Besuch von Kindergarten und Schule zu ermöglichen. Auch ist sicherzustellen, dass Vorsorgeuntersuchungen und allgemeine Gesundheitsfürsorge in Anspruch genommen werden.

Ihnen stehen die gleichen Erziehungsrechte und Erziehungsmittel zu wie den Eltern. Wenn nicht die Personensorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) etwas anderes erklären oder das Familiengericht etwas anderes angeordnet hat, sind die Pflegeeltern berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge zu vertreten. Damit zusammenhängende Fragen sollten mit der Fachkraft des Jugendamtes und im Einzelfall mit den Eltern besprochen werden. Während des Pflegeverhältnisses werden auch persönliche Dinge über das Pflegekind und seine Eltern bekannt. Diese Informationen müssen vertraulich behandelt werden. Nur in begründeten Einzelfällen dürfen Auskünfte an dritte Personen weitergegeben werden. Im Zweifelsfall sollten die Pflegeeltern den Rat der für das Kind zuständigen Fachkraft beim Jugendamt einholen.

Pflegeeltern sind verpflichtet, das Jugendamt über wichtige Ereignisse (zum Beispiel eine schwere Erkrankung in der eigenen Familie) zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. Vor der Aufnahme eines Pflegekindes und danach in Abständen von fünf Jahren ist dem Jugendamt ein aktuelles behördliches Führungszeugnis vorzulegen.

Weitere Hinweise zu den rechtlichen Rahmenbedingungen können ab Seite 26 den auszugsweise abgedruckten Gesetzestexten entnommen werden. Die Fachkräfte der Jugendämter geben dazu gerne nähere Erläuterungen.

Welche finanziellen Leistungen können Pflegeeltern erwarten?

Laufendes Pflegegeld

In Vollzeitpflegeverhältnissen stellt das Jugendamt den notwendigen Unterhalt des Pflegekindes durch Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages sicher. Das Pflegegeld wird in Baden-Württemberg von den Jugendämtern festgesetzt und regelmäßig angepasst. Es ist in drei Stufen nach dem Alter des Pflegekindes gestaffelt und setzt sich aus den Kosten für den Sachaufwand und den Kosten der Pflege und Erziehung zusammen. Die Kosten der Pflege und Erziehung sind als Anerkennungsbetrag für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern anzusehen und stellen im steuerrechtlichen Sinne kein Einkommen dar.

Der KVJS, der Landkreistag und der Städtetag Baden-Württemberg haben den Jugendämtern empfohlen, das Pflegegeld zum 01.01.2025 auf die folgenden Sätze anzupassen:

Alter des Pflegekindes (von ... bis unter ... Jahren)	0 – 6	6 – 12	12 – 18
Kosten für den Sachaufwand (€)	748	884	1050
Kosten der Pflege und Erziehung (€)	430	430	430
Pflegegeld (€)	1.178	1.314	1.480

Sowohl die Kosten für den Sachaufwand als auch die Kosten für die Pflege und Erziehung sollen auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge fortgeschrieben werden (in der Regel jährliche prozentuale Anpassung).

Das Pflegegeld wird in der Regel vom Jugendamt ausgezahlt. Die Eltern des Pflegekindes müssen je nach Einkommen einen Kostenbeitrag an das Jugendamt leisten.

Einmalige Leistungen

Neben dem monatlichen Pflegegeld können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, zum Beispiel zur Erstausrüstung einer Pflegefamilie, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Pflegekindes gewährt werden. Nähere Informationen vermittelt das Jugendamt. Konkrete Empfehlungen zu einmaligen Beihilfen und Zuschüssen bietet das KVJS-Landesjugendamt in der Arbeitshilfe „Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII – Eine Orientierungshilfe mit Empfehlungen für Baden-Württemberg“ (<https://www.kvjs.de/jugend/hilfe-zur-erziehung/pflegekinderhilfe>).

Kindergeld/Kinderfreibetrag

Pflegekinder können unter bestimmten Voraussetzungen bei den Pflegeeltern im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt werden (§ 31 EStG); die Pflegeeltern erhalten dann Kindergeld oder den Kinderfreibetrag.

Wird das Pflegegeld vom Jugendamt bezahlt, rechnet das Jugendamt das Kindergeld anteilig auf das Pflegegeld an.

Steuerpflicht

Pflegegelder aus öffentlicher Hand gelten derzeit als steuerfrei. Wenn das Pflegegeld von privater Seite bezahlt wird, ist es grundsätzlich zu versteuern; es können jedoch bestimmte Beträge als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Näheres zu Steuerfragen beantwortet das zuständige Finanzamt.

Elternzeit

Das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ermöglicht auch Vollzeit-Pflegeeltern mit Zustimmung der Eltern und des Arbeitgebers Elternzeit in Anspruch zu nehmen. Nähere Informationen erteilt die Fachkraft des Jugendamtes.

Was müssen Pflegeeltern sonst noch beachten?

Meldepflicht

Das Pflegekind muss von den Pflegeeltern binnen einer Woche nach der Aufnahme beim Einwohnermeldeamt angemeldet werden.

Mietverhältnis

Die Aufnahme eines Pflegekindes stellt in der Regel keinen Kündigungsgrund dar, denn bei der Kinderbetreuung liegt keine vertragswidrige Nutzung vor. Damit ist die Aufnahme von Pflegekindern ohne ausdrückliche Erlaubnis der Vermietenden möglich. Zu empfehlen ist allerdings, diese von der Aufnahme des Pflegekindes zu unterrichten.

Krankenversicherung

In der Regel ist das Pflegekind bei seinen Eltern krankenversichert. Im SGB V, Gesetzliche Krankenversicherung, § 10 Abs. 4 werden Pflegekinder leiblichen Kindern gleichgestellt. Deshalb ist es auch möglich, dass das Pflegekind in die Familienmitversicherung bei der Krankenkasse der Pflegeeltern einbezogen wird. Wenn keine Krankenversicherung des Pflegekindes über die Eltern oder die Pflegeeltern möglich ist, leistet das Jugendamt Krankenhilfe für das Pflegekind in den Fällen, in denen es auch das Pflegegeld bezahlt. Im Rahmen der Krankenhilfe sind vom Jugendamt auch Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen des Pflegekindes zu übernehmen.

Unfallversicherung

Pflegepersonen können sich die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer privaten Unfallversicherung erstatten lassen, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Im Falle einer Einzelversicherung orientiert sich die Erstattung von Beiträgen zu einer Unfallversicherung am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die Beiträge sollen für jede betreuende Pflegeperson erstattet werden, unabhängig davon, ob diese berufstätig ist oder nicht.

Den Jugendämtern wird allerdings empfohlen, Sammelunfallversicherungsverträge abzuschließen und dies mit den Pflegepersonen abzustimmen.

Rentenversicherung

Pflegepersonen haben Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersvorsorge. Als angemessene Aufwendung zur Alterssicherung wird der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung angesehen, der ab 01.01.2025 bei 50,10 € liegt (Orientierung an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge).

Zusätzlich kann der Pflegeperson, welche die Erziehung und Versorgung eines Pflegekindes überwiegend leistet, unabhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Pflegekinder, auf Wunsch und Nachweis ein freiwilliger Betrag zur Alterssicherung in Höhe von bis zu 120,- € im Monat ausbezahlt werden.

Pflegeeltern, die ein Pflegekind in den ersten 36 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt erziehen, haben einen Anspruch auf Anrechnung der Kindererziehungszeiten für die Rentenversicherung. Dies gilt nur, wenn sie mit dem Pflegekind durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis in häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind verbunden sind. Die Zahlung von Pflegegeld durch das Jugendamt oder die Eltern ist hierfür ohne Bedeutung.

Haftung

Pflegeeltern haben bei der Erziehung eines Pflegekindes die gleichen Sorgfaltspflichten zu erbringen wie bei der Erziehung eines eigenen Kindes. Sie sind verpflichtet, das Pflegekind altersgemäß zu beaufsichtigen. Den Jugendämtern werden Sammelhaftpflichtversicherungen empfohlen, die nicht nur Schäden gegenüber Dritten sondern auch Schäden innerhalb der Versicherungsgemeinschaft abdecken. Wenn keine Sammelhaftpflichtversicherung besteht, können die Beiträge zur Haftpflichtversicherung der Pflegepersonen vom Jugendamt erstattet werden. Näheres über den Versicherungsschutz vermittelt das Jugendamt.



Foto: © Trueffelpix - stock.adobe.com

Gesetzliche Bestimmungen, die für Pflegeeltern wichtig sein können

Auszug aus dem SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 4a SGB VIII Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen,

Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

§ 7 SGB VIII Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Buches ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

(2) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(3) Kind im Sinne des § 1 Absatz 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

(4) Werktage im Sinne der §§ 42a bis 42c sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

(5) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

§ 9 SGB VIII Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,
4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.

§ 9a SGB VIII Ombudsstellen

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/kinder-und-jugendliche/ombudssystem-in-der-kinder-und-jugendhilfe>

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbe-

dingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner

Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorge-

berechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.

(3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.

(4) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.

§ 37 SGB VIII Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förde-

rung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.

(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen fördern. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37a sicher.

(3) Sofern der Inhaber der elterlichen Sorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson so weit einschränkt, dass die Einschränkung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. Auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

§ 37a SGB VIII Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zustän-

dige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet werden. Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 37b SGB VIII Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 37c SGB VIII Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans nach § 36 Absatz 2 Satz 2 ist bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie prozesshaft auch die Perspektive der Hilfe zu klären. Der Stand der Perspektivklärung nach Satz 1 ist im Hilfeplan zu dokumentieren.

(2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunfts-

familie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung der Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.

(3) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson sind der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche oder bei Hilfen nach § 41 der junge Volljährige zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist. Bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Die Art und Weise der Zusammenarbeit nach § 37 Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37 Absatz 1 und der Pflegeperson nach § 37a Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39. Bei Hilfen für junge Volljährige nach § 41 gilt dies entsprechend in Bezug auf den vereinbarten Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt. Eine Abweichung von den im Hilfeplan gemäß den Sätzen 1 bis 3 getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.

§ 39 SGB VIII Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35a Absatz 2 Nummer 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Absatz 2 Nummer 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Absatz 2 Nummer 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.

(6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

(7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

§ 40 SGB VIII Krankenhilfe

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

§ 44 SGB VIII Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,

4. bis zur Dauer von acht Wochen,
5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,
6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

über Tag und Nacht aufnimmt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in

Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.
 Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen,

wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Weitere relevante rechtliche Grundlagen

§ 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze

§ 1630 BGB Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

§ 1632 BGB Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

§ 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern

§ 1685 BGB Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

§ 1688 BGB Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

§ 155 FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgebot

§ 156 FamFG Hinwirken auf Einvernehmen

§ 161 FamFG Mitwirkung der Pflegeperson

Adressen und Telefonnummern der Jugendämter der Landkreise und Städte in Baden-Württemberg

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

(Fachdienst Soziale Dienste,
Familienhilfe)
Schillerstraße 30
89077 Ulm
Telefon: 0731 / 185-4397
Fax: 0731 / 185-4375
sozialdienste@alb-donau-kreis.de

Landratsamt Biberach

Rollinstraße 18
88400 Biberach
Telefon: 07351 / 52-6233
Fax: 07351 / 52-6147
jugendamt@biberach.de

Landratsamt Bodenseekreis

Albrechtstraße 75
88045 Friedrichshafen
Telefon: 07541 / 204-5364
Fax: 07541 / 204-8809
jugendamt@bodenseekreis.de

Landratsamt Böblingen

Parkstraße 16
71034 Böblingen
Telefon: 07031 / 663-0
Fax: 07031 / 663-91269
jugend@lrabb.de

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Berliner Allee 3
79114 Freiburg
Telefon: 0761 / 2187-0
Fax: 0761 / 2187-9999
jugendamt@lkbh.de

Landratsamt Calw

Vogteistraße 42-46
75365 Calw
Telefon: 07051 / 160-463
Fax: 07051 / 795-463
41.info@kreis-calw.de

Landratsamt Emmendingen

Bahnhofstraße 2-4
79312 Emmendingen
Telefon: 07641 / 451-3101
Fax: 07641 / 451-1998
kreisjugendamt@landkreis-emmendingen.de

Landratsamt Enzkreis

Zähringerallee 3
75177 Pforzheim
Telefon: 07231 / 308-9275
Fax: 07231 / 308-9651
jugendamt@enzkreis.de

Landratsamt Esslingen

(Amt Soziale Dienste und
Psychologische Beratung)
Neckarstraße 1
73726 Esslingen
Telefon: 0711 / 3902-42691
Fax: 0711 / 3902-58934
SozialerDienst@LRA-ES.de

Landratsamt Freudenstadt

Landhausstraße 32+34
72250 Freudenstadt
Telefon: 07441 / 920-6001
Fax: 07441 / 920-6099
jugendamt@kreis-fds.de

Landratsamt Göppingen

Lorcher Straße 6
73033 Göppingen
Telefon: 07161 / 202-4201
Fax: 07161 / 202-4290
kreisjugendamt@lkgp.de

Landratsamt Heidenheim

Felsenstraße 36
89518 Heidenheim an der Brenz
Telefon: 07321 / 321- 2527
Fax: 07321 / 321-2320
pflgekind@landkreis-heidenheim.de

Landratsamt Heilbronn

Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn
Telefon: 07131 / 994-352
Fax: 07131 / 994-6995
jugendamt@landratsamt-heilbronn.de

Landratsamt Hohenlohekreis

Allee 16
74653 Künzelsau
Telefon: 07940 / 18-1504
Fax: 07940 / 18-1505
jugendamt@hohenlohekreis.de

Landratsamt Karlsruhe

Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe
Telefon: 0721 / 936-67000
Fax: 0721 / 936-70099
jugendamt@landratsamt-karlsruhe.de

Landratsamt Lörrach

(Pflege- und Adoptivkinderdienst)
Brombacher Straße 4
79539 Lörrach
Telefon: 07621 / 410-5003
Fax: 07621 / 410-1299
pflgekinderdienst@loerrach-landkreis.de

Landratsamt Ludwigsburg

Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg
Telefon: 07141 / 144-2048
Fax: 07141 / 144-396
pflgekinderdienst@landkreis-ludwigsburg.de

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Gartenstraße 2a
97941 Tauberbischofsheim
Telefon: 09341 / 82-5461
Fax: 09341 / 82-5460
jugendamt@main-tauber-kreis.de

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis

Neckarelzer Straße 7
74821 Mosbach
Telefon: 06261 / 84-0
Fax: 06261 / 84-4744
post@neckar-odenwald-kreis.de

Landratsamt Ortenaukreis

Badstraße 20
77652 Offenburg
Telefon: 0781 / 805-9760
Fax: 0781 / 805-1152
pflgestellenkoordination@ortenaukreis.de

Landratsamt Ostalbkreis

Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
Telefon: 07361 / 503-0
Fax: 07361 / 503-1477
kreisjugendamt@ostalbkreis.de

Landratsamt Rastatt

Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
Telefon: 07222 / 381-2251
Fax: 07222 / 381-2299
amt22@landkreis-rastatt.de

Landratsamt Konstanz

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Otto-Blesch-Straße 49
78315 Radolfzell
Telefon: 07531 / 800-2700
Fax: 07531 / 800-2399
jugendamt@lrakn.de

Landratsamt Ravensburg

Gartenstraße 107
88212 Ravensburg
Telefon: 0751 / 85-3210
Fax: 0751 / 85-3205
ju@rv.de

Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Winnender Straße 30/1
71332 Waiblingen
Telefon: 07151 / 501-0
Fax: 07151 / 501-1525
kreisjugendamt@rems-murr-kreis.de

Landratsamt Reutlingen

(Pflegekinderdienst)
Bismarckstraße 16
72764 Reutlingen
Telefon: 07121 / 480-4207
Fax: 07121 / 480-1814
jugendamt@kreis-reutlingen.de

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

(Pflegekinderdienst)
Kurpfalzring 106
69123 Heidelberg
Telefon: 06221 / 522-1520
Fax: 06221 / 522-91559
jugendamt@rhein-neckar-kreis.de

Landratsamt Rottweil

Olgastraße 6
78628 Rottweil
Telefon: 0741 / 244-275
Fax: 0741 / 244-421
jugendamt@landkreis-rottweil.de

Landratsamt Schwäbisch Hall

Münzstraße 1
74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 0791 / 755-0
Fax: 0791 / 755-7362
info@lrasha.de

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Bahnhofstraße 6
78048 Villingen-Schwenningen
Telefon: 07721 / 913-7960
Fax: 07721 / 913-8127
jugendamt@lraskb.de

Landratsamt Sigmaringen

Leopoldstraße 4
72488 Sigmaringen
Telefon: 07571 / 102-4201
Fax: 07571 / 102-4299
info@lrasisg.de

Landratsamt Tübingen

Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen
Telefon: 07071 / 207-2104
Fax: 07071 / 207-2199
jugendabteilung@kreis-tuebingen.de

Landratsamt Tuttlingen

Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen
Telefon: 07461 / 926-4104
Fax: 07461 / 926-4187
jugendamt@landkreis-tuttlingen.de

Landratsamt Waldshut

Kaiserstraße 110
79761 Waldshut-Tiengen
Telefon: 07751 / 86-4301
Fax: 07751 / 86-4399
jugendamt@landkreis-waldshut.de

Landratsamt Zollernalbkreis

Hirschbergstraße 29
72336 Balingen
Telefon: 07433 / 92-1403
Fax: 07433 / 92-1666
jugendamt@zollernalbkreis.de

Stadt Baden-Baden

Gewerbepark Cité 1
76532 Baden-Baden
Telefon: 07221 / 93-1400
Fax: 07221 / 93-1406
bildung.soziales@baden-baden.de

Stadt Freiburg

Europaplatz 1
79098 Freiburg im Breisgau
Telefon: 0761 / 201-8310
Fax: 0761 / 201-8309
AKI-AL@Stadt.Freiburg.de

Stadt Heidelberg

Eppelheimer Straße 13
69115 Heidelberg
Telefon: 06221 / 58-31510
Fax: 06221 / 58-48510
jugendamt@heidelberg.de

Stadt Heilbronn

Wilhelmstraße 23
74072 Heilbronn
Telefon: 07131 / 56-2643
Fax: 07131 / 56-3190
soziales+jugend@stadt-heilbronn.de

Stadt Karlsruhe

(Pflegekinderdienst)
Südenstraße 42
76135 Karlsruhe
Telefon: 0721 / 133-5115
Fax: 0721 / 133-5985
pda@sjb.karlsruhe.de

Stadt Konstanz

Benediktinerplatz 2
78467 Konstanz
Telefon: 07531 / 900-2888
Fax: 07531 / 900-12888
SJA@konstanz.de

Stadt Mannheim

(Fachbereich Jugendamt und
Gesundheitsamt)
R1, 12
68161 Mannheim
Telefon: 0621 / 293-9964
Fax: 0621 / 293-9800
jugendamt@mannheim.de

Stadt Pforzheim

(Jugend- und Sozialamt)
Östliche Karl-Friedrich-Straße 2
75175 Pforzheim
Telefon: 07231 / 39-1415
Fax: 07231 / 39-3102
pflgekind@pforzheim.de

Landeshauptstadt Stuttgart

(Pflegekinderdienst)
Hauptstätter Straße 53
70178 Stuttgart
Telefon: 0711 / 216-57966
Fax: 0711 / 216-57618
pflgekinderdienst@stuttgart.de

Stadt Ulm

(Fachbereich Bildung und Soziales)
Schwambergerstraße 1
89073 Ulm
Telefon: 0731 / 161-5100
Fax: 0731 / 161-1698
so@ulm.de

KVJS

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

Postanschrift
Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausanschrift
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 07 11 63 75-0

info@kvjs.de
www.kvjs.de